Dienstag/ den 9. Februarii Anno 1751.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. VI.

Wöchentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Meurs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Langerwünschte/ aber bishiehin nimmer gehofte Entdeckung der wahren und eigentlichen Ursache/ warum der berühmte alte Dichter Ovidius Naso ins Elend verwiesen worden.

Zweyte Fortsetzung.

§. XIV. DIeser Liviä ihr Tichten und Trachten ging nun eintzig und allein dahin, wie durch Hinwegschaffung der Käyserlichen dreyen Enckel in die andere Welt, so füglich und unvermercklich es nur immer möglich ware, ihren beyden Söhnen, dem Tiberius und Drusus, und nachdem dieser letztere in Teutschland unweit Mäntz durch Stürtzung des Pferdes sein Bein gebrochen, und an ein zugeschlagenes hitziges Fieber gestorben war, ihrem ältesten Sohn Tiberius der gewisse Weg zur Römischen Oberherrschaft mögte gebahnet werden. So bald nun der Käyser Augustus die bereits herangewachsene zwey Enckel von seiner eintzigen Tochter Julia/ Cajus und Lucius nach Römischer Manier von ihrem Vater M. Vipsanius Agrippa erkauffet, (indem der dritte Agrippa Postumus noch alzu jung und minderjährig war), und zu Cäsars, wie sie künftig heissen solten, das ist, zu seinen Söhnen gemachet hatte, schien es der Stiefmutter Livia Zeit zu seyn, ihr verfluchtes und längst begonnenes Gewebe durch ihre beschworne und theuererkaufte Anhänger zur Vollziehung bringen zu lassen. Die beyden hofnungsvollen Cäsars, nemlich Cajus und Lucius starben innerhalb eines Jahres Frist, da sie eben in Kriegeszügen, oder auf Reisen begriffen waren; (damit ja zu Rom selber keiner etwas

zu

zu argwohnen Ursache finden mögte) und zwar Cajus in Lycien, einer Asiatischen Provintz, Lucius aber auf seiner Hinreise nach Spanien zu Massilien, oder nach heutiger Benennung zu reden, zu Marseille in Franckreich.

§. XV. Todt waren diese zwey Printzen. Wie sie aber zum Tode gekommen, solches wuste Livia/ der unter einem Weiberrock versteckte falsche und betriegliche Ulysses (wie ihr eigener Urenckel der unartige Caligula sie nach dem Zeugniß des Suetons in dieses seiner Lebensbeschreibung cap. 23 zu nennen pflag) solches, sage ich, wuste Livia/ und ihre Vertrauten am besten. Es fehlte auch an erkauften, und bestochenen Geschichtschreibern selber nicht, die dergleichen Zufälle, als Sachen die gantz zufälliger Weise sich zugetragen, auch mit einer runtzlichten Stirn als heuchlerische Schälcke erzehlen durfften; dergleichen unter vielen auch der sonst merckwürdige Geschichtschreiber, und des Tiberius sein geschworner Anhänger, auch oftmahliger selbst in unser Teutschland, und hier am Nieder-Rhein gewesener Reisegefährte Vellejus Paterculus war; welcher von dem Tode gedachter zweyer Printzen Libr. II. cap. 102 auch kan nachgesehen werden. Auf solche zielet der kluge und redliche Tacitus, wan er gleich im Anfang seiner Jahrbücher, oder Annal. Libr. I. cap. 1. bezeuget, daß die meisten zu des Käysers Tiberius/ und seiner Nachfolger Zeiten aufgesetzte Historische Nachrichten partheisch wären; daß ihme aber selber weder Haß noch Gunst die Feder führe, noch hierzu die allergeringste Ursache habe. Dieser Tacitus nun, keiner andern zu erwehnen, schreibet Annal. Libr. I. cap. 3. von dem Tode gedachter Printzen seiner Gewohnheit nach mit kurtzen Worten also: Ut Agrippa vita concessit, *L. Cæsarem* euntem ad Hispanienses exercitus, *Cajum* remeantem Armenia, & vulnere invalidum, mors fato propera, vel NOVERCÆ LIVIÆ DOLUS abstulit.

§. XVI. Es waren also diese zwey Printzen in der Blüte der Jahren aus dem Wege geräumet, gleich wie solches schon vorher dem edlen Marcellus, dem Schwester- und zugleich Schwieger-Sohn des Käysers Augusti/ dem dieser im Anfang die Nachfolge im Reiche zugedacht hatte, von derselben Livia durch andere Künste wiederfahren war, wovon Dio Cassius ein unverwerfliches Zeugniß ableget; den wir hier in seiner von Justus Lipsius ad Tacit. Annal. Libr. I. cap. [illegible] angeführten Sprache, was er Griechisch geschrieben, jedem Leser zu gefallen, teutsch wollen sagen lassen, wan er schreibet: **Die Ursache an des Marcellus seinem Tode ist Livia gewesen / weil derselbe ihren Söhnen war vorgezogen worden.** Er hätte auch hinzufügen mögen, weil das Römische Volck, wie vor das gantze Geblüt des Käysers Augusti, also insonderheit vor diesem jungen Marcellus, desselben Schwester- und Schwieger-Sohn eine ungemein zärtliche Liebe hegte. Und dieser Marcellus ist es auch, von welchem Virgilius Æneid. Libr. VI. ℣ 870. den alten Anchises an seinem Sohn Æneas auf eine künstliche Art weissagen läßt; Ostendent terris hunc tantum fata, nec ultra esse sinent. Das ist, **diesen werden die Götter der Erden nur zeigen und nicht lange bleiben lassen.** Und so viel mogte Virgilius dem Käyser Augustus zu Gefallen wohl schreiben; mehr aber von dessen Tode hinzuzufügen wäre ihm nicht rathsam gewesen. Es war eine hundertäugige Livia/ ein alles durchgründender, aber von keinem jemals durchgründeter argwöhnischer Tiberius zu Rom, dem vergessen und verzeihen nur im Lateinischen dem Namen nach bekannte Wörter waren.

§. XVII. Nachdem nun nebst diesem Marcellus, auch die zwey zuvor erwehnte Enckel und angenommene Söhne des Käysers Augusti Cajus und Lucius fortgeschaffet waren, war keiner von den Enckeln, und rechtem Geblüt des Käysers, was das männliche Geschlecht betraf, mehr übrig als der dritte und jüngste Agrippa Postumus. Diesen nun alsobald auch aus der Welt zu schaffen, würde eine alzu abscheulich in die Augen lauffende, und vielleicht dem Volcke das Maul zu sehr aufsperrende Sache, wenigstens so bald nach einander, gewesen seyn. Zum Glück, oder vielmehr zum Unglück waren auch andere Mittel vorhanden, diesen unter scheinbaren Vorwand von aller Hofnung zu entfernen, um von seinem Großvater Augustus, wie ehemals seine Brüder, gleichfals an Sohnes stat angenommen, und zu einen Cäsar, oder Nachfolger erkläret zu werden. Der Jüngling war über alle Massen, wie man vorgab, hitzig, ja gantz wild und ungestüm, dabey starck von Leib und Gliedern, der auch nicht im Reden des Käysers selber, viel weniger der Livia verschonete. Und da muste er zwantzig mahl mehr ungestüm

gestüm und wild heissen, als er in der That an sich selber war, wie wir hernach sehen werden. Eines füge noch hinzu, nemlich daß Lipsius aus dem Plinio ad Tacit. Ann. Libr. I. cap. 5. erweiset, Agrippa Postumus sey auch schon wurcklich adoptiret gewesen, aber seiner Ungestümheit halber dieses Vorrechts vom Käyser Augustus seinen Großvater wieder beraubet worden. Kurtz zu gehen, es wurde dieser unglückliche Agrippa Postumus auf ängstliches Vorstellen der Livia/ das dem aufgebrachten Käyser unerträglich fiel, nach der Insul Planasia, auf dem Tyrrhenischen Meer nicht weit von Corsica verwiesen. Tacitus l. c. cap. 3. spricht folgende kraftvolle Worte: Nero (dieser ist Tiberius) solus e privignis erat: illuc cuncta vergere: filius, collega imperii, consors tribuniciæ potestatis adsumitur, omnesque per exercitus ostentatur, NON OBSCURIS, UT ANTEA, MATRIS ARTIBUS, sed palam hortatu. NAM SENEM AUGUSTUM DEVINXERAT ADEO, UTI NEPOTEM UNICUM AGRIPPAM POSTUMUM IN INSULAM PLANASIAM PROJICERET, rudem sane bonarum artium, & robore corporis stolide ferocem, NULLIUS TAMEN FLAGITII COMPERTUM; wobey zugleich die artige Anmerckung des gelehrten Lipsius kan gesehen werden. Ehe aber die Relegirung nach Planasia geschahe, war er schon nach Surrentum in Campanien, unweit Rom, verwiesen gewesen. Siehe Suetonium in Vita Augusti cap. 64. Und so müssen beyde Scribenten unter sich verglichen werden.

§. XVIII. Dieser Agrippa Postumus nun ist ohne seinem Willen die eigentliche und wahre Ursache an der Ungnade, an dem Fall, und an der Landesverweisung des armen, aber unvorsichtigen Dichters OVIDII NASONIS gewesen. Es war diesem, ich weiß nicht durch was für ein Schicksahl oder Trieb, in den Sinn gekommen, sich nach Surrentum zu begeben, da er in die Gesellschaft dieses jungen Herrn gerathen. Dan Agrippa Postumus gewiß von dorten sich nirgend wohin begeben durfte, noch, wegen steter Bewachung, wie auch aus Mangel aller Gelegenheit, konte. Hier hat sich nun unter mancherley Vorfällen, die sich aller Wahrscheinlichkeit nach auch unter dem Zechen und Trincken eräuget (dahin die vorher schon angeführte Worte Ovidii Trist. Libr. III. Eleg. V. ℣ 47 heimlich zielen Non aliquid dixi, violentaque lingua loquuta est, Lapsaque sunt NIMIO VERBA PROFANA MERO) auch zugetragen, daß dem unglückseligen Dichter etwas gezeiget worden, welches dem Käyser Augustus/ dem Großvater Agrippæ Postumi selber, als einem, der sich durch seine Gemahlinn beherrschen, ja gäntzlich verblenden liesse, nicht sehr rühmlich, am allermeisten aber der Käyserinn Livia und ihrem Sohn Tiberius schimpflich und sehr nachtheilig war. Worin nun aber dieses, das dem Dichter damals gewiesen worden, an dessen Verfertigung er, so viel man aus seinen Schriften muthmassen kan, keinen Antheil gehabt, das er aber doch gesehen, und eben auch nicht misbilliget hat, eigentlich bestanden habe, ob es eine Satyrische Schrift, oder ob es sonst eine Schrift gewesen, welche auf etwas aufrührisches gezielet, und die einigen zu Rom oder ausserhalb unter der Hand hat sollen heimlich zupractisiret werden (welches ich vor das allerwahrscheinlichste halte) solches kan ich unmöglich sagen, und ist auch wenig daran gelegen. Gnug, daß wir die eigentliche Art, die Gelegenheit, und den Ort des Verbrechens selber, samt der Person, bey welcher es sich zugetragen, deutlich und numehro am ersten nach anderthalb tausend Jahren angezeiget haben.

§. XIX. Damit aber niemand meinen, oder sagen möge, daß dieses blosse Muthmassungen wären, die ausser ihren sonderbahren Schein keinen völligen Beweiß noch Gewißheit hätten, so bitten wir die Aufmerckſamkeit des Lesers aus. Dan das allerdenckwürdigste soll numehro folgen; darin wir zeigen wollen, wie sich der bekümmerte und trostlose Dichter mit ein paar Zeilen verschnappet, die uns den Weg bahnen sollen, aus den grösten Geschichtschreibern, die kurtz hernach gelebet, dieses numehro entdeckte Geheimniß völlig gleichsam an den hellen Mittage zu legen, und dabey noch verschiedene andern, ja dem Käyser selber hernach überkommene Unglücksfälle zu bemercken. Der einmahl gefundene Leitfaden wird uns zugleich aus dem Irrgarten noch vieler andern sonst dunckelen Sachen herausführen.

Joh. Hildebr. Withof.

I.

I. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Herr B. Mauritz Badenius an Herrn Doctori Keller 2 Hufen Gewalhes erblich verkauft, wovon die Kaufschillingen innerhalb 14 Tagen ollen ausbezahlet werden. So nun jemand einige rechtmässige Forderung daran hätte, kan er sich in gemelter Zeit beym Herrn Doctor Keller melden.

II. *Citatio* einer entwichenen Persohn.

Nachdem der Andreas Schimmel zu Wattenscheid bey mir, Seiner Königlichen Majestät Justitz-Rath und Richteren des Amts Bochum, angezeiget, daß sein Eheweib, Nahmens Anna Catharina Meyer, ihn nunmehro ins achte Jahr verlassen, ohne daß vernehmen können, wo selbige geblieben, desfalß angestanden, daß besagtes sein Eheweib durch den *Intelligenz*-Zettel citiret werden mögte, sonsten ihm zu erlauben, sich nach Willkühr zu verheyrahten; als wird dieses nicht allein dem Publico bekant gemacht, sondern auch mehrgemeltes Eheweib des Andreas Schimmel abgeladen, daß sich binnen dreyen Monaten bey dasigem Landgericht zu Bochum melden, die Ursachen ihrer Abwesenheit anzeigen, oder gewärtigen solle, daß *in puncto desertionis* erkant werden solle, was sich zu Rechte gebühret.

III ADVERTISSEMENT.

Denen Herrn Liebhaberen der Natur-Historie und Curieusen Sammlungen wird hierdurch bekant gemacht, daß von dem Herrn Johann Daniel Maijers, berühmten Miniatur-Mahlers in Nürnberg, monatlich herauskommenden Osteologischen Thier-Fisch- und Vögel-Tabellen, bereits bis auf 65 Stuck angewachsen. So wenig nun an denen ehehin recensirten Stücken etwas auszusetzen war, eben so wenig findet man auch an denen nachgehends herauskommenen etwas tadelenswürdiges; vielmehr haben diese vor jenen in vielen Stücken einen nicht geringen Vorzug, desgleichen auch die aller Orten Beyfall befundene, dazu verfertigte Beschreibung der Herrn Hochgelehrten, welche so wohl in Ansehung der Anatomie, als auch des übrigen, auf das gründlichste abgefasset, und mit denen vorhandenen vielen Schriften der berühmtesten Gelehrten bewähret worden ist. Dahero die Herrn Liebhaber sich deßfalls immediate an obgedachten Verfertiger addressiren, und erwunschter Bedienung zu versprechen, auch zugleich versichert seyn können, daß mit diesem schönen, aller Orten beliebten Werck von Monat zu Monat unausgesetzt continuiret werden wird. Es ist auch in Commission bey Herrn Johann Hermann Schwartz, berühmten Apotheckern in Iserlohn, das Stück illuminirt à 15 Kreutzer, und der Bogen Text, à 4 Kreutzer zu haben. Ferner sind bey wohlbemelten Herrn Apotheckern Schwartz auch nachstehende, in Nürnberg auf Pränumeration herauskommende Wercker in Commission zu haben; als Herbarium Blackwellianum emendatum & auctum, oder Vermehrtes und Verbessertes Blackwellische Kräuterbuch, von Herrn Nicolas Friederich Eisenberger, in Nürnberg verlegt, nach dem Leben gemahlet, und in Kupfer gestochen. Es sind davon bereits 100 Kupferplatten heraus, nebst eine Vorrede und Lateinischen und Teutschen Beschreibung Herrn Hofraht Freu, welches einen bequemen Band ausmachet. Ferner das Reich der Blumen mit allen seinen Schönheiten, nach der Natur, und ihren Farben vorgestellet. Nürnberg bey Georg Wolfgang Knorr, fürnehmen Künsthändler und Kupferstecher, welches bereits auf 68 Stuck Kupferplatten angewachsen. Jiones Plantarum & Analyses partium &c. von Herrn G. W. Knorr, enthält der Zeit 8 Tab., nebst dem dazu gehörigen Lateinischen und Teutschen Text. Lapides ex celeberrimorum virorum sententiâ Diluvii Universalis testes, &c. Oder Sammlung von Merckwürdigkeiten der Natur und den Alterthümern des Erdbodems, von G. W. Knorr. Davon sind 12 Tab. heraus. Auch geben die Herrn Eisenberger und Lichtensteger in Nürnberg eine Sammlung von Fischen heraus, davon bereits 14 Kupfer-Platten, nach dem Leben gemahlet, zum Vorschein gekommen. Da nun belobte Wercker aller Orten einen allgemeinen Beyfall gefunden, so ist an derselben Fortsetzung nicht zu zweiflen, wie dan Herr Eisenberger von dem Kräuterbuch schon 15 neue Tabellen, als die achte Ausgabe, fertig hat. Aus einem eigenen, zu jedem Werck besonders verfertigten gedruckten Advertissement ist die eigentliche Einrichtung und Beschaffenheit derselben, nebst dem Pränumerations-Preiß zu ersehen; es belieben sich also die Herrn Liebhaber entweder an die Herrn Verleger in Nürnberg, oder an Herrn Apotheccker, Johann Herman Schwartz in Iserlohn zu addressiren, jedoch müssen die Briefe francò eingesendet werden.

Erster Anhang.

Num. VI. Dienstags den 9. Februarii 1751.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. NOTIFICATION.

DA man Nachricht erhalten, daß eine Anzahl Chur-Cölnischer Stüber und ein viertel Stüber zum Vorschein gekommen, die nachgepräget, und gegossen werden.

So wird jedermänniglich hiedurch alles Ernstes erinnert, und gewarnet, sich dafür zu hüten, und dieselbe weder anzunehmen, noch auszugeben, bey Vermeydung der schärfesten Ahndung, gestalt dan diesen, so wie denen übrigen verrufenen Müntzen in Seiner Königlichen Majestät Landen kein Cours gestattet wird; ingleichen werden die Königliche Beamte, Magistrate und Fiscale erinnert, ihr Amt fleissig zu thun, und auf die Contravenientes Acht zu haben, mithin dieselbe zur gebührenden Bestraffung anhero anzuzeigen. *Signatum Cleve* in der Kriegs- und Domainen-Cammer den 21 Januarii 1751.

V. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

NAchdem für das zum öffentlichen Verkauf ausgesetzte Königl. grosse Haus in Emmerich die Schwalvenburg, nebst dem daran gelegenen kleinen Hause und grossen Garten, samt übrigen Zubehör, in ultimo Termino am 13 Jan. c. 425 Rthlr. gebothen worden, dieses Gebot aber weit unter dem Taxato gehet, und dahero der Zuschlag dafür nicht ertheilet werden kan; Als wird zum neuen Verkauf ein nochmahliger Terminus auf den 17 des bevorstehenden Monats Februarii hiemit angesetzet, da denn diejenige, welche zum Ankauf Lust haben, sich in solchem Termino auf dem Rahthause zu Emmerich, alwo der Verkauf geschehen soll, am 17 Februarii, Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und ihr Gebot thun, auch zuforderst die vortheilhafte Conditiones und Vorwarden bey dem dasigen Renthey-Verwalter Fettich einsehen können. Sign. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 18 Januarii 1751.

Word hiermede bekent gemaakt, dat by den Gardenier Johan Dammer tot Lobberich, allerhande jonge Peerboomen, zeer goed en bequaam voor Espaliers en Pyramiden, voor een civielen Prys te koop zyn, te weten de Bon Chretien d'Hyver, de Saint Germain, de Colmar, La Robine, Beurè Grise, Beurè Blanche, Rousselet double, La Chasserie, Angelique de Bourdon, Cuisse Madame, Royal d'Hyver, Crasane, Virgoleuse, Marquis, Besidery, Le Petit Oin, de Lombret &c. Die daartoe gadinge hebben, konnen zich by den voornoemden Gardenier tot Lobberich addresseeren.

De Notaris Uhlenbruch tot Sevenaer is van intentie, om in naam van de Weduwe en Erfgenaamen Verheyen, op donderdag den 28 January a. c., 's namiddaags om 2 uuren, ten huize van Monsr. Gerrit Berntzen aldaar in 't openbaar opteveylen, en 14 dagen daarna, zynde den 11 February, aan den meestbiedenden toeteslaan, en finaal te verkopen eene zeer fraaije Hofsteede, bestaande in een hecht sterk weldoortimmert Huis en Schuur, voorzien met Bogerden met allerhande keurlyke vruchtboomen, midsgaders Bouwland en Koe-Weydens, zamen groot ontrent 11 Hollandsche Morgen, zoo als dezelve in hunne Vooren en Bepaalingen zyn leggende by de Lohische Kerke, Ampt Lymers, en door N. van Uem tot nu toe in huure gebruikt en bebouwt geweest zyn. Iemand gadinge daartoe hebbende, en geneegen zynde, om te kopen, gelieve op tyd en plaatze voorschreven te koomen, en zyn voordeel te zoeken, en konnen de Koop-Conditien en Voorwaarden ondertusschen by gemelden Notaris naar genoegen geleezen worden.

Es ist Wilhelm Meer zu Crevfeld vorhabens, sein Haus und Erb, Zur Fontaine genannt, und auf der Königstrasse alda käntlich und zur Wirthschaft, auch Handlung wohl gelegen, aus der Hand zu verkauffen; Wes Ends diejenige, so dazu Lust haben, sich bey demselben melden und den Kauf-Contract schliessen können.

Der Schreinermeister Matthias Ammeroi zu Crevfeld ist vorhabens, einen Garten, ausser dem Wasser-Pförtgen alda gelegen, nächstkynftige Woche bey Wilhelm Meer dem meistbietenden zu verkauffen.

Anton

Anton Temsfeld ist vorhabens, sein in Dinslacken auf der Brückstrasse gelegenes wohl gebautes Haus nebst Garten aus der Hand zu verkauffen, wes Endes Lust-tragende sich bey ihm melden können.

Word hiermede bekent gemaakt, dat op Woensdag, zynde den 10 dezer, veel groote Eyke- en Beuke-Boomen op Kaerix-Hof, geleegen in het Ampt Straelen tusschen het adelyke Huis Caen en het adelyke Huis de Coel, met den stokkenslag zullen verkocht worden.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Kaufmann, Herr Rotg. Casp. Pauli zu Iserlohn, das neben seinem Hause gelegen Müllersche Wohnhaus auf der Werminghauser Strasse, von denen Erbgenahmen Müllers erb- und eigenthümlich anerkauft, und wird a dato des 15 Jan. binnen 6 Wochen den vereinbarten Kaufschilling dafür erlegen; dahero ein solches deswegen hiemit öffentlich bekant gemacht wird, damit, wenn jemand daran Spruch oder Prätension zu haben vermeinen mögte, ein solches zeitig melden, sonst sich den aus seinem stillschweigen zuziehenden Schaden selbst imputiren möge.

Es hat Peter Monnigfeld zu Obern-Büren seinen Kotten daselbst cum Appertinentiis an den Scheffen Trimpop Zum Stöcken erblich verkauft. Wer daran einige gegründete Ansprache ex quocunque capite es auch seyn möge, zu haben vermeinen mögte, derselbe hat sich binnen 3 Wochen a dato dieses, beym Gerichte zu Breckerfelde sub pœnâ præclusi zu melden.

Es haben die Eheleute Isaac Magnin zu Goch, ihr in der Mühlenstrasse käntlich gelegene Behausung, an die Eheleute Johan ter Poorten, aus der Hand freywillig verkauft. Falls jemand an die Eheleute Verkäuffere, oder erwehntes Haus etwas zu forderen haben mögte, derselbe hätte sich à dato innerhalb 6 Wochen bey gemelten Ankäufferen, oder sonsten gehörigen Orts zu melden, gestalten nach Verfliessung obgesetzter Frist, selbiger zu gewärtigen hat, daß ihm nachhero nicht die geringste Ansprache darauf verstattet, sondern ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Nachdem der Schwertische und Lichtendorffische Zehende, samt dem Hause Schwerte, aufm Syberg genannt, mit Pertinentien, wie auch die Mast- und Holtz-Gerechtigkeit in der Garenfeldischen Marck, von Seiner Hochwohlgebohrnen, dem Freyherrn von Syberg Zur Heese, an den Stum, Herrn Carl Wilhelm Heerhausen, erb- und eigenthümlich verkauft worden; so wird ein solches hiemit deswegen öffentlich bekant gemacht, damit wenn jemand daran einige gegründete Ansprache zu haben vermeinen mögte, derselbe a dato des 15 Januarii letzthin binnen 6 Wochen sich gehörig melden, und hernechst schweigen möge.

Es haben die Erbgenahmen Regniter zu Schwelm ihr auf der Osterstrassen gelegenes Haus, samt dem dahinter gelegenen Platze, ferner den jenseit dem Hardenstein gelegenen Garten, und ein ander Möllenkotter-Strasse anschiessendes Stück Land, an den Organisten der Ev. Lutherischen Kirche, Doeming, für eine gewisse Summe Geldes verkauft, und übergelassen. Nachdem nun Ankäuffer zu seiner Sicherheit, die Vorladung derjenigen, welche etwa an denen verkauften Stückern, einige Anforderungen zu machen, berechtiget seyn mögten, geziemend gebeten, und dan solchem Suchen statt gegeben worden, als werden in Kraft dieses Proclamatis alle und jede, welche an vorermelten Parcelen einige An- und Zuspruch vermeinen zu haben, dahin peremptorie citiret, und abgeladen, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den anderen, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, und alsdan den 11 Martii a. c. bey Gericht zu Schwelm die Documenta zur Justification der Forderungen, in Originali produciren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie nicht weiter werden gehöret, mit ihren Ansprüchen an oberwehnten Stückern abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß die Jungfer Sybilla Christina Maria Klöber in Altena, an die Hochwürdige und Hochwohlgebohrne Frau, Abtissin von Obernbdorf, Frey-Fräulein von Plettenberg, zu Heeren, aus freyer Hand verkauft habe ihr ausser dem Norder-Thor der Stadt Hamm käntlich gelegene so genannte Brunlands Wiese, welche bis hiehin der Herr Rentmeister Bielefeldt in Pacht gehabt. Solte nun ein oder anderer an

diesem

diesem Erbstück rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, derselbe hat sich in Zeit von 3 Wochen *à dato* bey wohlgedachter Frau Abtissin auf dem Hochadelichen Hause Heeren mit seine Forderung zu melden, sonsten nach Verlauf solcher Frist die accordirte Kaufgelder sollen ausgezahlet werden.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Dem *Publico* wird hiemit bekant gemacht, daß künftigen Martini 1751 die zu Merbeck bey Moers liegende beyde Höfe, Schultheissen und Schertgens genannt, pachtlos werden, und also in diesem Jahr stoppelbloß anzufangen, wieder verpachtet werden sollen. Bey jedem Hof ist überflüssiges Brandholtz und Wiesen, und kan ein Pächter nach Gefallen 80 bis 100 Morgen Cölnisch Bauland dazu pachten. Es können sich die Liebhabere bey der Freyfräulein von Clouot zu Moers melden, und weitere Nachricht einziehen.

Da die bisherige Pächter der zum Freyherrlich-Wachtendonckschen-*Concurs* gehörigen Weydeländereyen, als 1) Des Langenkamps. 2) Grossen-Ochsenkamps. 3) Tichelkamps, und 4) so genannten Kleyen, die Pacht aufgekündiget haben, und nöthig seyn will, daß solche Parceelen dem meistbietenden hinwiederum verpachtet werden: so wird dazu von dem angeordneten *Curatore* Herrn *Fiscal* und *Advocato* Märcker zu Cleve auf den 13. Februarii, Sonnabend, Nachmittags um 2 Uhr zu Ritterden an des Gastwirths Mordangs Behausung, *Terminus* angesetzet, alwo diejenige, welche ein oder anderes von denen hiervor benannten Parceelen anzupachten Lust haben, sich einfinden können.

VIII Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß Magistratus der Stadt Meurs die Reparation der Rahthaus-Zimmeren auf den 2, 9 und 16 Februarii, denen wenigst-forderenden anzubestaden vorhabens ist; Wes Endes die dazu Lust-habende, sich an ermelten Tagen, Vormittags præcise Glocke 10, aufm Rahthause einfinden, die Conditiones vernehmen, auch den Besteck vorhero beym Secretario Hrn. Hofraht Scholten einsehen können.

IX. Persohn / dessen Dienst verlanget wird.

Der Kupferschmidt Wilhelmus Rüssing zu Wesel aufm grossen Marckt, verlanget einen tüchtigen Arbeits-Gesellen, der in kleiner Arbeit, auch sonsten seine Sachen gut verstehet; wan nun ein solcher Reformirter, oder Lutherischer Religion, dabey mit guten Attestatis versehen, sich finden mögte, derselbe wolle nur je eher je lieber sich bey ihm angeben, und gute Conditiones gewärtigen.

X. Persohn / so *inhaftiret* ausserhalb Duisburg.

Es ist jüngsthin am Schlicker, Amts Lühnen, ein Kerl, Reinhard Schin genannt, ohngefehr 65 Jahr alt, langer Positur, schwartzbraune länglichte flache Haare, ein länglicht Gesicht, einen leinen Kittel, ein alt braunes Camisohl und dabey ein gestreiftes Unter-Camisohl mit gelben Knöpfen, eine alte leinen Hose und blaue Wöllen Strümpfe anhabend; imgleichen einen alten Huth und zuweilen eine Wöllen Mütze aufhabend, arrestiret worden. Da nun dieser Kerl auf Königl. allergnädigste Verordnung von Lühnen an das Gerichte zum Hamm, zu Fortsetzung der *Inquisition*, abgeführet, und sich vor einen abgedanckten Dragoner aus-auch dabey angibt, daß sein Paß durch lange der Zeit verschlissen, und endlich gar verlohren gegangen, dabeneben zwarn von denjenigen Orten, wo dieser Kerl sich bishero aufgehalten, Nachricht eingezogen worden, aber dato nichts weiter herausgekommen, als daß er sich mit seinem Weibe eingemiethet gehabt, und solchergestalt auf eine zeitlang beständig aufgehalten mit Hand-Arbeit, und dabeneben in solchen Gegenden mit bettelen sich ernähret; so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekant gemachet, damit wan jemand zum Beschwer besagten *Arrestati*, Reinhard Schin, etwas solte angeben können, derselbe solches in Zeit von 8, oder längstens 14 Tagen dem Königl. Gerichte zum Hamm, zu Facilitirung der *Inquisition*, anzeigen wolle.

XI. Persohnen / so zu *arretiren* verlanget werden.

Es sind den 23 Januarii a. c. in Westphalen, von dem Adelichen Guth Westhusen, im Gericht Bodelschwing vier Knechte, als zwey Gebrüder Michel und Martin, die Fischers, Godfried Wilske, und Michel Otto, alle vier blaue Oberröcke, ausser denen ihrer zwey noch blüme-

merantene Röcke, mit silberen Tressen, und rothen Camisöhlern haben, die Gebrüder ihrer Statur nach mittelmässig, etwas breiten Schultern, braunlich Gesichts und schwartz krause Haaren, die andere etwas länglich schwang von Leibe, nicht alzubraunen Gesichts, aber von etwas schwartz krausen Haaren, die sämtlich von einem der andern, der Herrschafft zustehenden Güthern, Namens Zotten, in der Neumarck im Soldinschen Creise belegen, Erb- und Eigentyums Unterthanen, auf erstbenannten Guth zu dienen hergenommen, nach vorher verübeten vielen Uppigkeiten, heimlich aus ihren Dienst entlauffen, wobey sehr viele Sachen, ausser was sich sonst noch finden mögte, auch fehlen. Damit nun einjeder solch verlaussenes Gesindel in Diensten zu nehmen sich hüten möge; Als hat man es männiglich zum Besten hiemit öffentlich kund thun, zugleich auch alle *respective* Hohe- und Niedere-Gerichte gantz dienstlich ersuchen wollen, wenn obbenannte verlauffene samt- und sonders sich irgendwo betreten lassen mögten, solche zu arrestiren, und es dem Hause Westhusen, im Gericht Bodelschwing gelegen, beliebig zu melden, man wird in diesen, oder andern Fällen, zu allen angenehmen Gegendiensten sich willig und bereit wiederum finden lassen.

XII. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Nachdem bey dem Königl. Gericht zu Breckerfeld über die Nachlassenschaft des verstorbenen Johann Casparn Klüppelberg, in der Ober-Hausstätte, Kirspels Kierspe, indeme dessen Kinder sich derselben entsaget, *Concursus Creditorum* eröffnet, und indeßen ein *Curator Bonorum* von Gerichtswegen bestellet worden; Als werden alle diejenige, welche daran einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit abgeladen, innerhalb 9 Wochen, wovon der 9 Januarii 1751 vor den ersten, der 30 Januarii vor den andern, und der 20 Februarii vor den dritten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderungen alsdenn aufm Rahthause zu Breckerfelde, jedesmahl des Vormittags, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen *ad Acta* anzuzeigen, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderungen *in Originalibus* zu produciren, dieserhalb mit dem *Curatore* und Neben-Creditoren *ad Protocollum* zu verfahren, und rechtliche Erkäntniß bey abzufassender Prioritäts-Urtheil abzuwarten, immassen nach Ablauf sothanen *Termini Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, welche sich nicht gemeldet, oder ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Aus denen bey dem Gericht zu Galen vorgefundenen, das distrahirte Vermögen des dasigen *Coloni* Heydgen betreffenden *Actis*, findet sich zwarn, daß bereits unterm 29 Octob. 1748. *Creditores ad liquidandum* abgeladen worden: wenn aber sothane *respective Liquidation* und *Justification debite* nicht vor sich gegangen; Als werden besagte *Creditores* von Gerichts-wegen *denuo* hiemit abgeladen, ihre Forderungen, *a dato huius* den 26 Januarii, innerhalb 4 Wochen, *sub pœna præclusi & perpetui silentii ad Acta* zu liquidiren und behörig zu justificiren, damit *eo prævio* diese Sache Ordnungs-mässig berichtiget werden möge.

Nachdem über das Vermögen der Eheleute Johann Peter Kottmann *Concursus Creditorum* entstanden, und der angeordnete *Interims-Curator* vermittelst *ad Acta* gegebenen Vorstellung die gebührende Vorladung aller Creditoren *ad liquid.* geziemend gebeten, und dan solchem Suchen statt gegeben worden: Als werden in Kraft dieses *Proclam.*, alle und iede *Creditores*, so an dem Vermögen erwähnter Eheleuten Kottmann einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, *peremptorie* dahin abgeladen, daß sie *à dato* innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den 1ten, 3 für den andern und 3 für den 3ten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften *Documentis*, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen und alsdenn den 20 Februarii 1751, vor dem Königl. Gericht zu Schwelm sich gestellen, die *Documenta* zur *justification* ihrer Forderungen *in Originali produciren*, dieserthalben mit dem *Curatore*, *Debitore* auch Neben-*Creditoren ad Protocollum* verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung, rechtliche Erkäntniß und *locum* in abzufassendem *Prioritæt*-Urtheil gewarten sollen, mit Ablauf des *Termini* sollen *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend *justificiret*, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden; Wornach sich also dieselbe zu achten.

Zweyter Anhang.

Num. VI. Dienstags den 9. Februarii 1751.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XIII. NOTIFICATION.

Wenn jemand ex sanguine Fundatoris Gerhardi à Millingen zu dem per obitum weyland R. D. Lamberti Ignatii Bouman, in Ecclesiâ S. Martini Embricæ, vacans Sanct. Victoris & Helenæ beneficium sich qualificiren kan, muß ein solcher innerhalb 6 Wochen cum Documentis sich debitè melden, sonsten dasselbe einem anderen conferiret werden solle.

XIV. Sachen, so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Erbgenahmen des weyland Herrn von Meren sind gesonnen, am 22 dieses Monats Februarii und folgende Tage, zu Eleve in dem ehemahlen so genannten Blaspielschen, nunmehro Merenschen Hause, freywillig denen meistbietenden zu verkaufen allerhand sehr kostbahre *Meubles* und Hausgeräth, insonderheit darunter alt Kraack Porcellain von allerhand Sorten an Thee-Geschirr und auf Cabinetten, oder vor Schornsteinen zu setzen, Spiegels, Ledicanten, *Bureaux* mit Spiegelgläsern von Englischer Arbeit, Betten, Leinwand, Decken, Kupfer, Zinn, Englische Uhren, Stühle, Tafeln, *Gueridons*, Schildereyen und was dergleichen mehr ist; Wozu also die Lust-tragende sich einfinden können.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß *ad instantiam Creditorum* der Wittiben, nunmehro dessen Erben, zugehöriges und in Düsselwarth auf dem Evangelisch-Reformirten Kirchengrund stehendes Haus und darin befindlichen Fuselkessel samt Zubehör gerichtlich in nachstehenden Terminen als den 18 Februarii, 18 Martii, und 15 Aprilis, allemahl des Nachmittags um zwey Uhr an Henrich Eicholt Haus zu Düsselwarth dem meistbietenden verkaufet werden sollen; Als können diejenige, welche dazu Lust haben in obgemelten *Terminis* sich melden, die Vorwarden hören und ihren Vortheil suchen.

Es wird hiemit jedermänniglich bekant gemacht, daß *ad instantiam* der Wittiben Paul Schulten, des Johann Henrichen Benninghaus Wiese, hinterm Lohe, und zwey Stücker Länder, *respective* hinterm Lohe und auf der Bollmeke gelegen, *in Terminis* den ersten Februarii, ersten und 29 Martii anni curr., allemahl Vormittags um 10 Uhr, aufm Rahthause zu Lüdenscheid beym Stadt- und Burgergerichte gerichtlich verkaufet werden sollen. Es können demnach diejenige, so zu Anerkauffung des einen oder andern *Prædii* incliniren, zur gesetzten Zeit sich einfinden.

Auf geschehenes Ansuchen derer Creditoren, wird das so genannte Goldenbergs-Haus im Gericht Schwelm, zu Langenfeld gelegen, so auf 130 Rthlr. Das Reben-Häusgen, welches auf 40 Rthlr. Jmgleichen Hof und Garten, so auf 50 Rthlr. eydlich taxiret worden, hiemit subhastiret, und zu männiglichen seiten Kauf ausgestellet, mithin alle diejenige, so Belieben haben mogten, solche Stücker zu erkaufen, auf den 23 Januarii, 13 Februarii und 8 Martii 1751, und zwarn gegen den letzten *Terminum peremptoriè* hiedurch abgeladen, daß in angesetzten *Terminis* erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß im letzten *Termino* dem meistbietenden der Zuschlag geschehen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde.

Johanna Theodora von der Vorth ist vorhabens, auf den 3 Februarii des Nachmittags um 2 Uhr, zu Uffeldt im Schwan freywillig, jedoch in Beysitzen des Gerichts, zu verkauffen 2 Morgen Bauland, nahe an der Maes käntlich gelegen.

Bernhard Welsing ist vorhabens, zwey zu Rees in der Dellstrasse gelegene Behausungen, die eine die Wiegebahn genannt, worin Jacobus Beckingh wohnet, und die andere, welche von Peter Schmitz bewohnet wird, wie auch ein im Eslerschen Felde gelegenes Stück Bauland, so Jan Jansen, alias Bellenbauer, unterm Pfluge hat, so denn ein Kohlgarten am neuen Weg, ein und anderseits Süsteren Convent, und Winand Englen gelegen, per Mandatarium publicè verkauffen zu lassen. Diejenige, so hierzu Lust tragen, können sich den 12 dieses Monats Februarii, des Nachmittags um 2 Uhr, an des Secretarii van Dorsten Behausung in Rees einfinden, die Vorwarden anhören und ihren Nutzen schaffen.

Dahe

Dahe das Pompenmachers Haus, Fidom genannt, mit Scheune und Stallung, nebst dazu gehörigen Brauhaus, Braugereitschaft und 3 Gärten auf den 15 Februarii, des Nachmittags Glocke 2, an Ascherbruckes Haus an der Lippe bey Wesel, zum drittenmahl in usum Creditorum angehangen, und dem meistbietenden zugeschlagen werden solle, als wird ein solches hiedurch jedermänniglich bekant gemachet, und so wohl Creditores, als Debitrix, Wittibe Beyers ad videndum distrahi abgeladen.

Ein *Billard*, so gut als neu, samt allen Zubehör soll auf Verlangen gleich für eine billige Bezahlung an jemand, so dazu Lust hat, überlassen werden, und können sich die Liebhabere von dato an bey der Frau Wittiben La Motte auf der Creutzstrasse in Wesel melden.

Montags den 1 Februarii, sollen zu Sonsbeck an ordinairer Gerichtsstelle einige ausgestochene Schläge Holtz in Pollumen-Cämpen, vom Vormund der Pupillen, Sandforths, plus offerentibus, Nachmittags Glocke 1, sedente judicio, verkauffet werden.

Es sollen auf den 8 Februarii, Vormittags Glocke 10, auf der Berg-Amtsstuben zu Schwerte einige Mobilien und Effecten des verstorbenen Berggeschwornen Koch denen meistbietenden verkaufet werden, und können also die zum Ankauf Lust finden, sich alsdenn einfinden.

Magistratus zu Isselburg ist zufolge gegebener Vollmacht gesinnet, das daselbst von dem abgelebten Meister Arend Ter Linde nachgelassenes Haus, welches anitzo von desselben Wittwe bewohnet wird, *cum Ap.- & Dependentiis* dem meistbietenden zu verkaufen; wer dazu Lust und Belieben haben mögte, kan sich auf Montag den 15 Februarii, des Morgens um 9 Uhr aufm Rahthause alda einfinden, die *Conditiones* vernehmen, und nach seinem Gefallen kaufen.

XV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Hofrath und Richter Schmoll, zu Wesel, das daselbst an der Goldstrasse nächst Jonas Kneif und der alten Frantzösischen Kirche käntlich gelegenes, zum Cöllnischen Dohm genanntes Haus, nebst dahinter gelegenen Garten, Scheune und Hinterhäusgen, bey ausbrennender Kertze öffentlich an sich gekauffet. Solte nun jemand einige rechtliche Ansprache, ex quo capite solche auch herrhüren mag, daran zu haben vermeinen, so hat sich derselbe à dato hujus den 9. Februarii innerhalb 4 Wochen dieserhalb mit seinen Justificatoriis bey dem Commissario Executionis, Herrn Geheimten Regierungs-Rath und Richtern von Stockum zu melden, und nach fruchtloser Verfliesung solcher Frist zu gewärtigen, daß er weiter nicht gehöret, sondern ihm ein ewiges stillschweigen auferleget werden, und dem Ankäuffer gegen Auszahlung des Kaufschillings behörige Auftragt geschehen solle.

XVI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Vormündere des unmündigen Diedrich Alders wollen auf den 9 Februarii, des Nachmittags Glocke 2, zu Heyen an ordentlicher Gerichtsstelle einiges Weydeland verpachten, wes Endes Lust-tragende sich alsdan einfinden können.

De Magist aat der Stad Emmerich is voorneemens, om op Woensdag den 17 February, des Namiddags ten 2 uuren, aldaar in de Stads Waage opentlyk te verpachten, en den meestbiedenden toetestaan de Landweersche Visschery, de Groote en Kleine Stads Spyksche Weyde, de Pannebakkers Weyde, een Huisje achter de Muur by de Leeuwepoort, voorts de Gaffel, het Stads Vleeschhuis, de Schuur onder de Steenpoort, midsgaders den Leeuwpoortschen Tooren, en eindelyk het Weggeld en Turfgeld. Die geneegen zyn, om een of ander Parceel te pachten, konnen zich op den bestemden tyd daar laten vinden, en hun voordeel zoeken.

XVII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Es sind einige Gelder, denen Minderjährigen des seel. Geheimten-Raths, Freyherrn von Neuhof zugehörig, vorhanden, und sollen selbige gegen 5 *pro Cent*, und Hypothequen-Ordnungs-mässige Versicherung ausgeliehen werden; wer nun solche anzulehnen willens, der wolle sich bey dem Freyhn. von Ley zu Listringhausen, oder bey dem Richtern zu Röhrsahl, Hn. von den Bercken, oder bey dem Secretario der Stadt Lüdenscheid, Hn. Pöpinghaus melden.

XVIII. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Voor ontrent 3 maanden is tot Stenden, geleegen onder St. Teunisberg, Voogdy Gelderland, een zwart Veulen van anderhalf jaar, met een witte streep op de neus, en bleek teeken voor het hooft, opgevangen, van waar de Eigenaar het hoe eerder hoe liever gelieft afchalen, mids de kosten betalende.

XIX.

XIX. Persohn dessen Dienst verlanget wird.

Tit. Essen in Meurs, verlanget einen *Amanuensem*, der eine reine leserliche Hand schreibt, auch bereits darin fertig, gut rechnen und Buchhalten kan rc. Wer dazu Lust hat, und sich qualificiren will, wolle sich bey demselben melden.

XX. Von inhaftirten Persohnen ausserhalb Duisburg.

Den 10 Decembris a. p., sind bey der General-Visitation binnen der Jurisdiction Hemer nachbeschriebene verdächtige Persohnen angehalten worden, welches zu dem Ende hiemit bekant gemacht wird, damit wan jemand zu deren Beschwer etwas solte angeben können, derselbe solches binnen 14 Tagen beym Gericht zu Hemer zu Facilitirung der Inquisition anzeigen könne:

1) Bernd Clement, seinem Angeben nach 27 Jahr alt, aus dem Cölnischen bey Arnsberg aus einem Ort so nicht benennen zu können vorgibt gebürtig, mittler Statur, spitzigen Angesichts, brauner Haar, einen grauen Wandtrock mit kleinen Aufschlägen und gegossenen platten Messings-Knöpffen und darunter einen blauen alten Soldaten Rock, mit dito platten Knöpffen und kleinen rohten Aufschlägen, nebst einem alten palien-färbigen Camisohl mit platten Messings-Knöpffen, Hosen von selbiger Gattung, auch schwartzleinen Ueberstrümpffen tragend, welcher sich für einen Schüssel-Kessel- und Wann-flicker, auch für einen Embdischen Soldaten, dessen bey sich habendes Weibes-Mensch aber für seine Ehefrau und dabey seyende 5 Kinder für die seinige ausgibt; eben gedachtes Weibes-Mensch nennet sich Anna Catharina Debbels, 38 jährigen Alters, gebürtig von Herringen von Quinckensteins-Hofe, Ambts Hamm, selbige ist mitteler Statur, länglich spitzigen Angesichts, schwartzlicher Haaren, bekleidet mit einem blauen Camisohl, nebst hellblauen Unterrumpff, gestrickten wollenen Rock, und blauen gedruckten Vortuch.

2) Johann Jost Casse im 24 Jahr seines alters, aus dem Hannoverschen von Rösingfeld gebührtig, mittelmässiger Statur etwa 6 Zoll lang, frischen Angesichts, schwartz-krauselich abhangender Haaren, bekleidet mit einem weissen leinen Kittel, mit Zinnernen Knöpffen und grünen Cameels-Haaren Knöpflöchern und darunter einen alten weissen Wandtrock mit grünen Umschlägen und weiß-glatten Messings-Knöpffen, alten blauen vorn übereinander geschlagenes Camisohl, mit rohten Knopflöchern, alten ledern Hosen, und blaulichen Strümpfen, dieser gibt sich aus für einen Korbmacher und Lyrendreher, dessen Frau nennet sich Johanna Maria Knock aus dem Cöllnischen von Herdringen gebührtig, 24 jährigen Alters, ist mittler Statur, schwartzer Haar, Pocken-stipfigen Angesichts, und mit einem gedrückten bundblauen Leinen Camisohl, blau gestreiften Rock und blau gestreiften Leinen Vortuch bekleidet.

XXI. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Gleichwie denen jetzigen allergnädigsten Reglementen zufolge, und ad instantiam des zur Verlassenschafft weyland Römisch Catholischen Pastoris zu Vynnen, Hrn. Christophori Christen, beym Altcalcarschen Gerichte sich zu Erben ad Protocollum declariret habenden Herrn Canonici Becker, Canonici Christen und Josephen Cock, am 31 a. & m. p. Edictalis von 3 zu 3 Wochen nach Maaßgebung des Codicis Fridericiani p. 4. tit. 9. § 10. erkant, hernächst extrahiret, und zu Xanten als Vynnen angeschlagen worden, mithin der letztere darinnen præfigirter peremptorischer Terminus den 12 Martii a. c. expiriret; Also wird ein solches zu jedermänniglichen, besonders deren an obgedachter Christenschen Verlassenschaft, oder Erbschaft, etwas aus welchem Grunde es auch immer seye, und Nahmen haben möge, oder könne, zu forderen habender Wissenschaft und Kundwerdung, hiedurch öffentlich bekant gemacht, und zwar mit der diesem so wohl, denn gedachter affigirter Edictal-Citation einverleibt- und angehangener wohlausdrücklicher Verwarnung, daß in Ansehung derjenigen, so sich in vorgemelten dreyen Terminen, nemlich den 29 dieses, 19 Februarii und 12 Martii, jedesmahl Vormittags Glocke 9, aufm Calcarschen Rahthause an ordentlicher Amt-Calcarschen Gerichts-Stätte ad protocollum judicii nicht gemeldet, ihr Recht und Forderungen eingegeben, und Rechts-beständig justificiret, durch Ablauf letztbestimmten Tages, Acta ipso jure für beschlossen geachtet, keinen weiter gehöret, sonderen denen etwa ausgebliebenen, als sich nicht angegeben habenden Gläubigern, per sententiam ein ewiges Stillschweigen auferleget, anbey vorgemelten sich angegeben, und debitè zu legitimiren habenden drey Erben, vormehrgemelten Christenschen Verlassenschaft, oder das daraus gelöset werdendes detr. detrah. adjudiciret, und solchemnach ohnweigerlich verabfolget werden solle. Signatum Calcar den 6 Januarii 1751.

Da

Da verschiedene beträchtliche Creditores wieder den Gastwirth, Balduwinen Rouland, im Brunnen-Hause bey Cleve wohnhaft, Klage angestellet, so dan nach Bewandnüß der Umständen Citatio Edictalis Creditorum wieder denselben erkant, als werden alle und jede, so an besagten Balduwinen Rouland einige Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch peremptorie von Gerichtswegen abgeladen, daß sie innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 fur den anderen, und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdenn den 26 Februarii 1751 vor mir alhier am Rahthause sich gestellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in Originali produciren, darüber mit dem Curatore, denen Neben-Creditoren, auch Debitore ad Protocollum verfahren, gutliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und Locum in abzufassenden Prioritäts-Urthel gewarten, gestalten nach Ablauf des Termini Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Signatum Cleve den 3 Decembris 1750.

(L.S.) S. Winter. H. P. Gesellschap *Judicii Scriba.*

XXII. Citatio Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Da beym Gerichte zu Witten über des Papiermachers, Friderich Tielemanns Vermögen, *Concursus Creditorum* eröfnet, auch zu dessen Beforderung ein *Interims-Curator* angeordnet, so werden nunmehro Kraft dieses *Proclamatis* alle diejenige, welche an obbemelten Tielemann Anspruch zu haben vermeinen, *peremptorie* abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen, wovon der 30 Januarii für den ersten, der 20 Februarii für den zweyten, und der 13 Martii für den dritten und letzten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften *Documentis* oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, *ad Acta* anzeigen, auch vor mir dem Königl. Hof-Fiscal und Richtern, Frantzen zu Witten, die *Documenta* zur *Justification* ihrer Forderung *in Originali* produciren, dieserhalb mit dem *Curatore* und Neben-Creditoren, auch entwichenen Schuldner, welcher zugleich *ad Terminos* citiret wird, verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntnuß und *locum* in abzufassender Prioritäts-Urtheil gewarten sollen, mit Ablauf des *Termini* aber werden *Acta* für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tage sich nicht gestellet und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselbe zu achten; und wer nach Ablauf des ersten *Termini* von denen inventarisirten Mobilien und Moventien zu kaufen Lust hat, solche vorhero besehen, und sich in *Termino* den 1 Febr. zu Witten bey der öffentl. *Auction* einfinden kan.

Wer an die verstorbene Wittibe Johan Huffen zu Büderich, oder derselben Nachlassenschaft einige Prätension, oder Forderung zu haben vermeinen mögte, wird hiemit abgeladen, vor den 16 Februarii a. c., zu besagten Büderich bey Scheffen Derck Scholten sich zu melden, wiedrigenfalß die Erbgenahmen zur Theilung schreiten, und hernacher nichts mehr annehmen werden.

Es hat die Wittibe Crüsemann zum Hamm, ihr sämtliches Vermögen denen beym Magistrat sich gemeldeten *Creditoribus in solutum* gegeben, und stehet die Sache *in Terminis concordiæ.* Ob nun gleich unterm 27 Julii 1748 bey Verkauffung des in der Westen-Heyde am Pottkampe gelegenen Crüsemannschen Kamps, *per Intelligentz*-Blat schon bekant gemachet, daß wan jemand an diesem Grundstucke Spruch und Forderung hätte, solches binnen 6 Wochen anzeigen solle, darauf aber niemand als die hiesige *Creditores* sich gemeldet; so wird demnach zum Ueberfluß annoch hiemit, jedoch *sub pœna perpetui silentii* bekant gemacht, daß, wenn annoch jemand *ex quocunque Capite* an vorgemelte Wittwen Crüsemann Spruch und Forderungen haben mögte, solches binnen 14 Tagen bey einem E. Magistrat zum Hamm anzuzeigen.

Diese *Intelligentz*-Zettul sind zu bekommen im Königl. *Addres Comptoir*, und bey allen Königl. Post-Aemtern, das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.